

**Satzung
für den Verein**

„Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.“

Errichtet am 26.04.2002

Beschlossen in der MV am 23. Juni 2006

Aktualisiert in der MV am 01. Juli 2025

Hinzutritt Anlage 1 „Wahlordnung“ beschlossen in der MV am 17. Juni 2019

Aktualisierung der Anlage 1 beschlossen in der MV am 01. Juli 2025

Präambel

Im Fachverband Evangelische Jugendhilfen sind die Mitglieder des ehemaligen Fachverbandes Evangelische Erziehungshilfen Berlin-Brandenburg e.V. (fee), die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Evangelische Beratungsstellen (AGEB) und die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (EJSA) zusammengeschlossen, um die Belange dieser drei diakonischen Arbeitsfelder der Jugendhilfe durch einen gemeinsamen Fachverband abbilden zu können.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Die Rechtsträger diakonischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, von Beratungsstellen sowie von Projekten der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe, die Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) sind, bilden einen Fachverband im Sinne der §§ 16-18 der Satzung des DWBO.

(2)

Der Verein, nachfolgend Fachverband genannt, trägt den Namen:

“Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.”

(3)

Der Fachverband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein gemäß § 16 der Satzung des DWBO vom Diakonischen Rat bestätigter Fachverband. Sofern die Satzung des DWBO die Mitgliedschaft eines Fachverbandes ermöglicht, strebt er die Mitgliedschaft an.

(4)

Der Fachverband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fachverbandes

(1)

Der Zweck des Fachverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe in Form der aktiven Förderung der Arbeit in stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen, in Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekten und in integrierten Beratungsstellen der Schwangeren-, Familien, und Sozialberatung sowie für Partnerschafts- und Lebensfragen.

Diese Arbeit ist ein diakonisches Angebot und geschieht als Auftrag der Kirche Jesu Christi, die Gottes Liebe zu allen Menschen bezeugt.

(2)

Der Fachverband nimmt seine Aufgaben unbeschadet der übergreifenden Verantwortung und Aufgabenstellung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. als Spitzenverband wahr.

(3)

Der Fachverband verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

1. die laufende Information und Beratung der Mitglieder in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten,
2. die Koordination der Interessen und Zielvorstellungen der Mitglieder und Erarbeitung gemeinsamer Positionen,
3. die Vertretung gemeinsamer Positionen gegenüber Parlamenten, Regierungen und Ministerien und sonstigen Behörden in den Bundesländern Berlin und Brandenburg sowie gegenüber anderen Institutionen und Interessengruppen,
4. die Verhandlung von Rahmenverträgen auf Länderebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertreter:innen des DWBO e. V.,
5. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Einrichtungen, Dienste und Arbeitsgebiete
6. die Bildung von Facharbeitsgruppen zur Reflexion fachbezogener und fachpolitischer Entwicklungen

sowie

7. die Veranstaltung von Tagungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Arbeitsbereiche.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Fachverbandes können juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die Mitglieder im DWBO sind und fachliche Angebote gemäß § 1 der Satzung bereithalten.

(2)

Die Mitgliedschaft wird von den im § 1 benannten Rechtsträgern schriftlich beim Vorstand des Fachverbandes beantragt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welche Einrichtung/-en bzw. Arbeitsgebiete die Mitgliedschaft gelten sollen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand beschlossenen Aufnahmen. Mitglieder sind mit Inkrafttreten der Satzung die Mitglieder der in diesem Fachverband zusammengeschlossenen Fachverbände /Arbeitsgemeinschaften „Fachverband Evangelische Erziehungshilfe Berlin-Brandenburg e.V.“, „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Beratungsstellen“ und „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit“.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

(4)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen diese Satzung verstößt. Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter:innen der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Mitglied ist weiter auszuschließen, wenn es seine Tätigkeit i.S. des § 1 der Satzung endgültig einstellt.

(5)

Endet die Mitgliedschaft beim DWBO e.V., endet auch die Mitgliedschaft im Fachverband.

§ 4 Organe

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus bevollmächtigten Vertreter:innen der Mitglieder.

(2)

Die Stimmrechte der Mitglieder ergeben sich aus der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter:innen, den Vollbeschäftigten-Einheiten (VbE).

Die Vollbeschäftigten-Einheiten umfassen alle Beschäftigten der Mitgliedseinrichtungen, Projekte und Dienste mit Ausnahme von Praktikant:innen und Zivildienstleistenden.

Stichtag der Ermittlung der VbE ist der 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Jedes Mitglied erhält je angefangene 100 VbE ein Stimmrecht.

Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Jedoch kann eine/ein Vertreter:in die Stimmen der weiteren Vertreter:innen des gleichen Mitgliedes übernehmen.

(3)

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Vertreter:innen dies beim Vorstand beantragen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen versammelt ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die dafür erforderliche Anzahl von Stimmen nicht versammelt ist, so hat die/der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der ersten Versammlung zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Fachverbandes sowie des Ausschlusses eines Mitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(6)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem zumindest die Erledigung der Tagesordnung und die einzelnen Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist außerdem von der/dem Versammlungsleiter:in und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachverbandes
2. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
3. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
4. Änderung der Fachverbandssatzung
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Wahl des Vorstandes
7. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
8. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Auflösung des Fachverbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus sieben gewählten Vertreter:innen der Mitglieder.

Ab der 10. Amtsperiode, spätestens mit der ordentlichen Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (2) im Jahr 2026, besteht der Vorstand aus acht gewählten Vertreter:innen der Mitglieder. Sollten ab diesem Zeitpunkt bei einer Wahl zum Vorstand weniger als 8 Personen kandidieren, so besteht der Vorstand aus 6 Mitgliedern.

Die Wahlordnung regelt die Vorstandswahl. Die Wahlordnung ist in der Anlage 1 der Satzung abgebildet und Satzungsbestandteil.

(2)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(2a)

Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedsorganisation endet auch das Vorstandsamt. Eine Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur erfolgten Nachwahl bleibt der Platz unbesetzt.

(3)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende:n und ihre/seine zwei Stellvertreter:innen. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende und eine:r ihrer/seiner Stellvertreter:innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4)

Der Vorstand tagt in der Regel alle 2 Monate. Er wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die:der Geschäftsführende und das zuständige Vorstandsmitglied des DWBO nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung des Vorstandes liegt nur vor, wenn sich alle Mitglieder mit dem Vorschlag einverstanden erklärt haben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand berät grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit

(2)

Der Vorstand kontrolliert die Arbeit innerhalb des Fachverbandes, insbesondere die Umsetzung seiner eigenen und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(3)

Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung vor.

(4)

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern. Er legt den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

(5)

Der Vorstand stellt den von der Geschäftsstelle vorbereiteten Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung fest.

(6)

Der Vorstand setzt zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes Gremien ein und beruft sie ab

(7)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit in der Geschäftsstelle.

§ 9 Fachausschüsse

Zur Bearbeitung der Fachverbandsaufgaben und zur qualifizierten Beteiligung der verschiedenen Arbeitsgebiete und der Einrichtungsleitungen werden dauerhafte und temporäre Arbeitsstrukturen gebildet.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Umsetzung seiner Verbandszwecke unterhält der Fachverband eine Geschäftsstelle.

§ 11 Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand des Fachverbandes vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des DWBO berufen.

(2)

Zu den Aufgaben der/des Geschäftsführers:in gehören insbesondere:

1. die Leitung der Geschäftsstelle
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
3. die Koordination zwischen den Organen des Fachverbandes und den Organen des DWBO im Hinblick auf die Aufgaben des Fachverbandes.

(3)

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand des Fachverbandes erlassen wird.

§ 12 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Finanzierung der Aufgaben des Fachverbandes erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und durch Zuweisungen von Dritten.

(2)

Zur Finanzierung weitergehender Verbandsaufgaben können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

§ 13 Vermögensbindung

(1)

Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Übereinstimmung der Änderungen mit der Satzung des DWBO wird vom Diakonischen Rat des DWBO festgestellt.

§ 15 Auflösung des Fachverbandes

(1)

Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer unter der Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fachverbandes zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Wird die Satzung in dieser Fassung vom Diakonischen Rat, dem Vereinsregistergericht oder dem Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Gehalt der Satzung nicht berühren dürfen. Über die veränderte Satzung entscheidet abschließend die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Wahlordnung
für die Wahl des Vorstandes des Vereins
Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.
In der Fassung vom 01.07.2025

§1

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand soll die Diversität unserer Mitglieder abbilden. Folgende Kriterien muss der Vorstand in seiner Gesamtheit aufweisen:

- mindestens zwei Mitglieder betreiben Einrichtungen in Brandenburg,
 - mindestens ein Mitglied vertritt einen Träger mit weniger als 50 VZÄ in den Arbeitsbereichen des FEJ,
 - mindestens ein Mitglied vertritt einen Träger mit mehr als 300 VZÄ in den Arbeitsbereichen des FEJ,
 - die Arbeitsbereiche
 - Beratungsstellen
 - Hilfen zur Erziehung,
 - Mutter-Vater-Kind-Wohnen,
 - Jugendsozialarbeit und
 - Jugendhilfe-Bildung
- müssen abgebildet sein.
- Der Vorstand soll geschlechtergerecht¹ paritätisch besetzt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Sollten bei einer Wahl zum Vorstand weniger als acht Personen kandidieren, so besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern.

§2

Wahlauf Ruf

Unter Bekanntgabe des Wahltermins fordert die Geschäftsführung die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb der genannten Fristsetzung bei der Geschäftsführung des Fachverbandes einzureichen.

¹ Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die sich nicht als männlich definieren.

§ 3

Anforderungen an Kandidierende für ein Vorstandsamt

- (1) Die Kandidierenden müssen hauptamtlich bei einem Mitglied des Fachverbandes beschäftigt sein.
- (2) Kandidierende sollen Leitungsfunktion für eine Einrichtung ausüben.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann beliebig viele Kandidierende vorschlagen.
- (2) Der Wahlvorschlag erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Einrichtungsträgers mit folgendem Inhalt:
 - a) Einverständniserklärung des Trägers mit der Kandidatur der vorgeschlagenen Personen.
 - b) Erklärung über die Aufgabengebiete, die die Kandidierenden abdecken, die Lage der Einrichtungen in Berlin und/oder Brandenburg, die Anzahl der VZÄ des Trägers in den Arbeitsbereichen des FEJ, das Geschlecht, welchem sich die Kandidierenden zuordnen,
 - c) Bezeichnung der Funktion bzw. der Verantwortungsbereiche der Kandidierenden beim Träger,
 - d) die Bevollmächtigung in allen Vorstandsangelegenheiten für den Träger verbindliche Erklärungen abgeben zu können.

§5

Wahlliste

- (1) Die Geschäftsführung stellt für die Wahl eine Liste der Kandidierenden zusammen, in der sämtliche Wahlvorschläge verzeichnet sind. Aus dieser müssen die Kriterien aus §1 ablesbar sein.
- (2) Die Geschäftsführung prüft die vorgeschlagenen Kandidierenden anhand der Voraussetzungen aus §§ 1, 2, 3 und 4.
- (3) Die geschlossene Kandidierenden-Liste soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Wahl in Textform zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Bestehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Wahlordnung, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung ein Votum über die Aufnahme der betreffenden Person/-en in die Wahlliste vor.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Vor Eintritt in die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfenden. Der Wahlausschuss kann nur aus Personen bestehen, die nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlgänge. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und führt durch das Wahlverfahren während der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch Zuruf vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gewählt.

§ 7

Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einem Wahlgang.
- (2) Kandidierende mit der Geschlechtszuordnung divers entscheiden sich vor dem ersten Wahlgang für eine Zuordnung neutral, männlich oder weiblich.
- (3) Bei Stimmgleichheit über den letzten Platz wird eine Stichwahl durchgeführt.

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2025 beschlossen.

Protokollnotiz

(Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2025)

Zu §1 (1) der Wahlordnung:

„Der Vorstand soll geschlechtergerecht paritätisch besetzt werden.“

Die Mitglieder stimmen darin überein, dass bei der Auszählung der Stimmen und der Gewichtung der in §1 genannten Anforderungen zur Besetzung des Vorstandes der geschlechtergerechten Parität eine hohe Bedeutung zukommt und diese hergestellt wird, wenn dies durch die Zahl und Zusammensetzung der Kandidierenden möglich ist.

Die in §1 (1) S.1 genannten Kriterien sind vorrangig zu erfüllen. Darüber hinaus gilt:

Ein:e Kandidat:in rückt auch bei niedrigerer Stimmenzahl vorrangig in den Vorstand auf, wenn nur dadurch die geschlechtergerechte Parität herzustellen ist und die anderen in der Wahlordnung geforderten Kriterien in ihrer Gesamtheit weiterhin erfüllt sind.
